

Reglement über die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung

Art. 1 Die Geschäftsleitung besteht aus höchstens 8 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) den Mitgliedern

Die Aufteilung der Sitze (inklusive Präsident) erfolgt nach Sprachregionen:

- der deutschsprachige Teil hat Anrecht auf 3 Sitze
- der französischsprachige Teil hat Anrecht auf 2 Sitze
- der italienischsprachige Teil hat Anrecht auf 1 Sitz

Mit Konsultativstimme können an den Sitzungen teilnehmen:

- der Generalsekretär
- der Leiter Kommunikation
- der Rechtskonsulent
- der Finanzberater

Die Mitglieder müssen dem Zentralvorstand angehört haben, Mitglied des VSPB gemäss Art. 5 der Statuten und noch beruflich tätig sein. In Bezug auf die Ressortzuteilung konstituiert sich die Geschäftsleitung selbst. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder der leitende Vizepräsident den Stichentscheid.

Art. 2 Die Geschäftsleitung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft der Stand der Geschäfte dies erfordert, jedoch mindestens einmal pro Monat. Die Sitzungen werden durch den Präsidenten oder in dessen Abwesenheit durch den Vizepräsidenten geleitet.

Auf Verlangen von mindestens der Hälfte Mitglieder der Geschäftsleitung muss eine Sitzung einberufen werden.

Art. 3 Die Geschäftsleitung muss die Demission des Präsidenten in der Verbandszeitung frühzeitig veröffentlichen. Die neu zu besetzende Stelle und ihr Anforderungsprofil muss in der Verbandszeitung ausgeschrieben werden. Präsident kann nur ein im aktiven Polizeidienst stehendes Mitglied werden.

- Art. 4** Gemäss den Statuten und Reglemente des VSPB führt die Geschäftsleitung den Verband, vertritt diesen nach aussen und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsorgane. Die Kompetenzen und Aufgaben der GL richten sich nach den selbst erstellten und vom ZV bestätigten Pflichtenheften.
- Art. 5** Anstellungen kann die Geschäftsleitung selbständig vornehmen. Sie orientiert den Zentralvorstand. Die Geschäftsleitung kann temporäre Arbeitskräfte beiziehen und angemessen entschädigen.

Dieses Reglement wurde durch den Zentralvorstand an seiner Sitzung vom 10./11. September 2020 in Basel genehmigt und ersetzt dasjenige aus dem Jahre 2014. Es tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.